

Aus Bevölkerungskreisen wurde der Wunsch geäußert, die Bestattungsmöglichkeiten dergestalt zu erweitern, dass neben den Sonderreihen-, Sonderwahlgrabstätten für Sargbestattungen auch solche für Urnen zur Verfügung gestellt werden.

Diesem Wunsch soll entsprochen werden, in dem für derartige Urnenbeisetzungen ein separates Grabfeld eingerichtet wird.

Durch die Aufnahme von Urnengrabstätten in Form von Sonderurnenreihen- und Sonderurnenwahlgrabstätten in die Friedhofssatzung (§§ 13 und 19) sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden.